

**Bericht gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293a AktG zur Änderung des
Gewinnabführungsvertrages
zwischen**

**der ProCredit Holding AG & Co. KGaA als „Organträgerin“
und**

der ProCredit Bank AG als „Organgesellschaft“

Erstattet durch den
Vorstand der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin
der ProCredit Holding AG & Co. KGaA
mit Geschäftssitz in Frankfurt am Main

Der Vorstand der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der ProCredit Holding AG & Co. KGaA („ProCredit Holding“) und der Vorstand der ProCredit Bank AG („ProCredit Bank“) haben am 12. April 2012 einen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Alt. 2 AktG geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 12. Juli 2019 geändert, um es der ProCredit Bank zu ermöglichen, den Vertrag unter den geänderten Eigenkapitalvorschriften (CRR II) weiter als Instrument des harten Kernkapitals anzuerkennen.

Die Ergänzungsvereinbarung wird erst wirksam, wenn

- die Kommanditaktionäre der ProCredit Holding in ihrer außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. November 2019 und die Gesellschafter der ProCredit Bank in ihrer Hauptversammlung vom 20. September 2019 der Ergänzungsvereinbarung zustimmen sowie
- das Bestehen der Ergänzungsvereinbarung im Handelsregister der ProCredit Bank eingetragen ist.

Eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293b Abs. 1 AktG ist nicht erforderlich, da sich entsprechend § 293b Abs. 1 zweiter Halbsatz AktG alle Aktien der ProCredit Bank in der Hand des herrschenden Unternehmens (der Organträgerin ProCredit Holding) befinden.

Zur Unterrichtung der Kommanditaktionäre der ProCredit Holding und zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf der Hauptversammlung erstattet der Vorstand der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der ProCredit Holding nach § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293a AktG den folgenden Bericht:

I. Gründe für den Abschluss der Ergänzungsvereinbarung

Es bestehen folgende rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Änderung des Unternehmensvertrages:

In Folge der Änderung der EU - Capital Requirements Regulation (CRR) ist es für die ProCredit Bank aus aufsichtsrechtlicher Perspektive notwendig, den Gewinnabführungsvertrag abzuändern. Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus neuen Anforderungen an den Gewinnabführungsvertrag als Instrument des harten Kernkapitals in Artikel 28 Abs. 3 d) CRR n.F.. Danach braucht „das Tochterunternehmen ... bei der Erstellung seines Jahresabschlusses einen Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch, dass es seine Gewinne ganz oder teilweise in seine eigenen Rücklagen einstellt oder dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuweist, bevor es eine Zahlung an sein Mutterunternehmen leistet“.

Die Ergänzungsvereinbarung findet erst Anwendung, wenn die Hauptversammlung der ProCredit Holding und die Hauptversammlung der ProCredit Bank zugestimmt haben und die Eintragung in das Handelsregister der ProCredit Bank erfolgt ist. Der Beschluss der Hauptversammlung der

ProCredit Holding bedarf gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293 Abs. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens $\frac{1}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Der Beschluss der Hauptversammlung der ProCredit Bank bedarf gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG ebenfalls einer Mehrheit, die mindestens $\frac{1}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

II. Wirtschaftliche Risiken der Ergänzungsvereinbarung

Für die ProCredit Holding entsteht durch die Ergänzungsvereinbarung das Risiko, dass sich an sie abzuführende Gewinne vermindern, weil die ProCredit Bank gegebenenfalls höhere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen könnte als bisher. Da diese Rücklagenbildung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG jedoch nach wie vor bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein muss, ist dieses Risiko überschaubar. Außerdem wird das nur leicht erhöhte Risiko durch die Möglichkeit der Anrechnung des Gewinnabführungsvertrages als Instrument des harten Kernkapitals auf Gruppenebene mehr als aufgewogen.

III. Alternativen zum Abschluss der Ergänzungsvereinbarung

Ohne die Änderung entfällt für die ProCredit Bank die Möglichkeit, den Gewinnabführungsvertrag als Instrument des harten Kernkapitals anzuerkennen, was zur Folge hätte, dass das Eigenkapital der ProCredit Bank durch die ProCredit Holding erhöht werden müsste. Da dies für die ProCredit Holding mit hohen Kosten verbunden wäre, gibt es keine echte Alternative zur Ergänzungsvereinbarung.

IV. Erläuterungen der Ergänzungsvereinbarung

Um der ProCredit Bank den notwendigen Ermessenspielraum zu gewähren, wurde in Absatz 1.02 Satz 1 des Gewinnabführungsvertrags der Passus, dass Beträge aus dem Jahresüberschuss nur *mit Zustimmung* der Organträgerin in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden können, gestrichen. Absatz 1.02 Satz 3 des Gewinnabführungsvertrages, der vorsah, dass *während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der ProCredit Holding aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind*, wurde ebenfalls gestrichen.

Im übrigen gelten aufgrund der Form einer Ergänzungsvereinbarung weiterhin sämtliche im Ergebnisabführungsvertrag vereinbarte Vorschriften.

V. Ausgleich nach § 304 AktG und Abfindung nach § 305 AktG

Die ProCredit Holding ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. An der Organgesellschaft sind keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne der §§ 304 und 305 AktG beteiligt, denen ein Ausgleich und/oder eine Abfindung zu leisten wäre. Somit entstehen in diesem Zusammenhang keine Nachteile für die Kommanditaktionäre der ProCredit Holding. Eine Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (§ 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293b Abs. 1 AktG) war aus dem gleichen Grund entbehrlich.

Der Vorstand der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der ProCredit Holding AG & Co. KGaA



Dr. Gabriel Schor

Dr. Gabriel Schor
Manager



Sandrine Massiani

Sandrine Massiani
Manager